

Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen





## Rahmenvereinbarung

## zwischen

Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen

und dem
Verband der Bibliotheken
des Landes Nordrhein-Westfalen

zur Zusammenarbeit in offenen Ganztagsgrundschulen

## Präambel:

Schulen und Öffentliche Bibliotheken haben den ihnen gemeinsamen Auftrag der Lese-, Sprach- und Schreibförderung. Dazu gehört die Befähigung zu einem kritischen und konstruktiven Umgang mit Informationen. In der spielerischen und kritischen Auseinandersetzung mit Geschichten und Gedichten entwickeln Kinder lesend, erzählend und schreibend neue Vorstellungswelten und kreative Intelligenz.

Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder (MSJK), das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport (MSWKS) des Landes Nordrhein-Westfalen und der Verband der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen (vbnw) sind daher bestrebt, die Lese-, Schreib- und Sprachförderung in den Schulen durch bibliothekarische Angebote zu unterstützen und zu ergänzen. Damit sollen bei allen Kindern Freude und Motivation beim Lesen, Erzählen und Schreiben geweckt und gestärkt werden. Alle Kinder sollen, unabhängig von Herkunft und familiären Rahmenbedingungen, Zugang zu Büchern und anderen Medien erhalten.

Die offene Ganztagsgrundschule bietet eine große Chance für die Umsetzung dieser Ziele. Qualitativ hochwertige bibliothekarische Angebote fördern die Kinder und das Lernen. Die Entwicklung einer pädagogischen Konzeption und die Umsetzung sind gemeinsame Aufgabe der Schulträger, der Schulen, der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe und der Schulaufsicht.

Das MSJK, das MSWKS und der vbnw schließen dazu folgende Rahmenvereinbarung:

- 1. Diese Vereinbarung bildet den Rahmen für die Zusammenarbeit der offenen Ganztagsgrundschulen in Nordrhein-Westfalen mit den Mitgliedern im vbnw. Ziel ist es, ein außerunterrichtliches bibliothekarisches Angebot für möglichst viele Kinder sicherzustellen, die an der offenen Ganztagsgrundschule teilnehmen.
- 2. Grundlage der Vereinbarung und der Zusammenarbeit vor Ort sind Erlass und Förderrichtlinie des MSJK "Offene Ganztagsschule im Primarbereich" vom 12. Februar 2003 in der jeweils gültigen Fassung.
- 3. Die Vereinbarung ist der Rahmen für den Abschluss von Kooperationsverträgen zwischen den örtlichen Trägern der außerunterrichtlichen bibliothekarischen Angebote und den Schulträgern sowie den beteiligten öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe. Vertragspartner vor Ort sind die Schulträger und die Träger der außerunterrichtlichen bibliothekarischen Angebote, d.h. die Träger der Bibliotheken bzw. die Mitglieder des vbnw. Der Schulträger kann die Schulleiterin oder den Schulleiter beauftragen, in seiner Vertretung einen Kooperationsvertrag mit dem Träger der außerunterrichtlichen bibliothekarischen Angebote abzuschließen. Kooperationsverträge vor Ort können für Komplettangebote, Teilangebote und für einzelne Module abgeschlossen werden.
- 4. Für die Durchführung der außerunterrichtlichen bibliothekarischen Angebote kommen in der Regel Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Frage, die über eine pädagogische Qualifikation und Erfahrung in der bibliothekarischen Kinder- und Jugendarbeit verfügen (z.B. Diplom-Bibliothekarinnen und Diplom-Bibliothekare, Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste). Die Beteiligung weiterer

- Partner, z.B. von Schriftstellerinnen und Schriftstellern für Autorenlesungen oder Schreibwerkstätten, wird im Rahmen der jeweiligen Kooperationsvereinbarung vor Ort geregelt.
- 5. Die Träger der außerunterrichtlichen bibliothekarischen Angebote und die Schulen vereinbaren, in welchem zeitlichen Umfang pro Woche und zu welchen Zeiten die Dienstleistung erbracht wird. Die Angebote sollen regelmäßig und vorzugsweise wöchentlich stattfinden. Die Träger sorgen beim Einsatz ihres Personals für Kontinuität. Der Einsatz soll im Regelfall für ein Schuljahr vorgesehen sein. Bei Zustimmung des Schulträgers und im Einvernehmen mit der Schule kann die Dauer des Einsatzes auch länger- oder kürzerfristig angelegt sein. Vertretungsregelungen werden vor Ort zwischen den Vertragspartnern verbindlich vereinbart. In den Ferien und an schulfreien Tagen sind auch schulübergreifende Angebote möglich, die ggf. weitere Wege erfordern.
- 6. Die Schule stellt in der Regel die zur Erbringung des Angebots notwendigen Räume zur Verfügung. Es können auch Räume einer Bibliothek oder von Dritten verwendet werden, wenn sie für Schülerinnen und Schüler fußläufig erreichbar sind. Die Schulträger und die Träger der außerunterrichtlichen bibliothekarischen Angebote halten in dem Kooperationsvertrag fest, wer die erforderlichen Materialien (z.B. Diaprojektor für Bilderbuchkino, Bastelmaterialien) zur Verfügung stellt.
- 7. Die außerunterrichtlichen bibliothekarischen Angebote im Rahmen der offenen Ganztagsgrundschule gelten als schulische Veranstaltungen. Der Erlass des MSJK vom 12. Februar 2003 regelt die Versicherung der teilnehmenden Kinder und der mitwirkenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der außerunterrichtlichen bibliothekarischen Angebote einschließlich der Amtshaftung.
- 8. Die Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der außerunterrichtlichen bibliothekarischen Angebote in schulischen Gremien, ggf. die Mitwirkung der Schule in Gremien des Trägers der außerunterrichtlichen bibliothekarischen Angebote ist in dem vor Ort abzuschließenden Kooperationsvertrag zu regeln.
- 9. Fragen der Vergütung sind vor Ort zu regeln. Der Schulträger zahlt für die Dienstleistung der Träger der außerunterrichtlichen bibliothekarischen Angebote im Rahmen der in Erlass und Förderrichtlinie vom 12. Februar 2003 vorgesehenen Mittel eine Vergütung. Sie ist nicht höher als die Vergütung, die nach BAT und den Eingruppierungsrichtlinien gezahlt werden müsste.
- **MSWKS** 10. MSJK, und vbnw verpflichten sich zur gemeinsamen Qualitätsentwicklung bei den außerunterrichtlichen bibliothekarischen Angeboten. Der vbnw verpflichtet sich zur Teilnahme an Evaluation und wissenschaftlicher Begleitung. Er wird bei der Entwicklung der Evaluationsinstrumente und der Auswertung der Ergebnisse beteiligt. Den Bibliotheken stehen für die Lese- und Schreibförderung in der offenen Ganztagsschule von einer Expertengruppe des Fortbildungsmaterialien, erarbeitete Handreichungen Gestaltungsvorschläge für die Durchführung von Projekten zur Verfügung.

11.MSJK, MSWKS und vbnw stimmen jährlich den Fortschreibungsbedarf dieser Vereinbarung ab. Vereinbarungen für das neue Schuljahr werden spätestens bis zum 30. April des laufenden Schuljahres getroffen.

Düsseldorf, den 31. März 2005

Für das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder	Für den Verband der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen
(Ute Schäfer) Ministerin für Schule, Jugend und Kinder	(Prof. Dr. Wolfgang Schmitz) Vorsitzender des Verbandes der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen
Für das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport	
(Dr. Michael Vesper) Minister für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport	